

**BESTREBUNGEN ZUR EUROPÄISCHEN EINIGUNG.
VERTRAGSENTWÜRFE FÜR EINE UNION DER EUROPÄISCHEN
VÖLKER (1961/62). ERSTER FRANZÖSISCHER ENTWURF
(2. NOVEMBER 1961)**

PRÄAMBEL

Die Hohen Vertragsschließenden Teile

in der Überzeugung, daß die Organisation Europas in Freiheit und unter Wahrung seiner Mannigfaltigkeit es seiner Kultur ermöglichen wird, sich noch weiter zu entfalten und ihr gemeinsames geistiges Erbe vor den Gefahren, die drohen können, zu schützen, und so zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen in der Welt beitragen wird; (I)

sich bekennend zu den Grundsätzen der Demokratie, den Menschenrechten und der Gerechtigkeit auf allen Gebieten des sozialen Lebens; (III)

entschlossen, gemeinsam die Würde, die Freiheit und die Gleichheit als grundlegende Rechte der Menschen ungeachtet ihres Standes, ihrer Rasse oder ihrer Religion zu wahren und zum Entstehen einer besseren Welt, in der diese Werte endgültig anerkannt werden, beizutragen; (II)

entschlossen, die Annäherung ihrer wesentlichen Interessen, die in ihrem jeweiligen Bereich bereits das Ziel der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft bilden, fortzusetzen, um die Grundlage für ein von nun an unabdingbar gemeinsames Schicksal zu legen; (V)

in dem Wunsche, die übrigen europäischen Länder, die bereit sind, die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen, in ihren Reihen aufzunehmen; (IV)

zu diesem Zweck entschlossen, der Union ihrer Völker gemäß der von den Staats- bzw. Regierungschefs am 18. Juli 1961 in Bonn angenommenen Erklärung einen Statutären Charakter zu geben;

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

...

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

**TITEL I
Union der Europäischen Völker**

Artikel 1

Durch diesen Vertrag wird eine Staatenunion gegründet, die nachstehend „Union“ genannt wird.

Die Union beruht auf der Achtung vor der Eigenart der Völker der Mitgliedstaaten und auf der Gleichheit der Rechte und Pflichten. Sie ist unauflöslich.

Artikel 2

Die Union hat das Ziel,

- in den Fragen, die von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten sind, zur Annahme einer gemeinsamen Außenpolitik zu gelangen;
- durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kultur die Weiterentwicklung ihres gemeinsamen Erbes und die Wahrung ihrer kulturellen Werte zu gewährleisten;
- auf diese Weise in den Mitgliedstaaten zur Verteidigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie beizutragen;
- durch eine gemeinsame Verteidigungspolitik in Zusammenarbeit mit den anderen freien Nationen die Sicherheit der Mitgliedstaaten gegen jeden Angriff zu stärken.

TITEL III

Pflichten der Mitgliedstaaten

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Solidarität und zu gegenseitigem Vertrauen und Beistand. Sie ergreifen keine Initiative und fassen keinen Beschluß, der die Verwirklichung der Ziele der Union behindern oder verzögern könnte. Sie kommen bei ihnen beantragten Konsultationen loyal nach und beantworten die Informationsgesuche, die vom Rat oder auf Anweisung des Rates von der Europäischen Politischen Kommission an sie gerichtet werden.

Artikel 3

Die Union hat Rechtspersönlichkeit.

In jedem Mitgliedstaat hat die Union die weitestgehende Rechtsfähigkeit, die den juristischen Personen von den nationalen Gesetzgebungen zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliche und unbewegliche Güter erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

TITEL II

Institutionen der Union

Artikel 4

Die Institutionen der Union sind:

- der Rat;
- das Europäische Parlament;
- die Europäische Politische Kommission.

Artikel 5

Der Rat tritt alle vier Monate auf der Ebene der Staats- bzw. Regierungschefs und dazwischen mindestens einmal auf der Ebene der Außenminister zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder mehrerer kann er ferner jederzeit außerordentliche Tagungen auf der Ebene der Staatschefs oder der Außenminister abhalten.

Für jede seiner Tagungen auf der Ebene der Staats- bzw. Regierungschefs benennt der Rat einen Präsidenten, der sein Amt zwei Monate vor der Tagung antritt und es bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Tagung ausübt.

Die Tagungen des Rates auf der Ebene der Außenminister werden vom Außenminister desjenigen Staates geleitet, dessen Vertreter Präsident der Tagungen der Staats- bzw. Regierungschefs ist.

Der amtierende Präsident leitet die außerordentlichen Tagungen, die während der Dauer seiner Amtszeit stattfinden.

Der Rat wählt seinen Tagungsort.

Artikel 6

Der Rat berät alle Fragen, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitgliedstaat oder von mehreren beantragt wird. Er nimmt die zur Verwirklichung der Ziele der Union erforderlichen Beschlüsse einstimmig an. Die Abwesenheit oder die Stimmenthaltung eines Mitglieds oder zweier steht der Beschlußfassung nicht entgegen.

Die Beschlüsse des Rates sind verbindlich für die Mitgliedstaaten, die an ihrer Annahme beteiligt waren. Die Mitgliedstaaten, für die ein Beschluß infolge ihrer Abwesenheit oder Stimmenthaltung nicht verbindlich ist, können sich ihm jederzeit anschließen. Der Beschluß wird für sie von dem Zeitpunkt an verbindlich, in dem sie sich ihm angeschlossen haben.

Artikel 9

Die Europäische Politische Kommission besteht aus hohen Beamten, die den Außenministern der Mitgliedstaaten angehören. Ihr Sitz ist Paris. Ihr Präsident ist für den gleichen Zeitraum der Vertreter desjenigen Mitgliedstaates, der den Vorsitz des Rates innehat. Die Europäische Politische Kommission setzt die Arbeitsorgane ein, die sie für erforderlich hält.

Sie verfügt über das Personal und die Dienststellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Artikel 10

Die Europäische Politische Kommission unterstützt den Rat. Sie bereitet seine Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie nimmt die ihr vom Rat übertragenen Aufgaben wahr.

(An dieser Stelle wären gegebenenfalls die Bestimmungen über die kulturelle Zusammenarbeit einzufügen.)

Artikel 7

Das Europäische Parlament, das in Artikel 1 des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen

Gemeinschaften vorgesehen ist, berät über die mit den Zielen der Union zusammenhängenden Fragen.

Es kann an den Rat schriftliche oder mündliche Anfragen richten.

Es kann dem Rat Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 8

Der Rat, der vom Europäischen Parlament mit einer Frage befaßt wird, erteilt ihm binnen vier Monaten eine Antwort.

Der Rat, der vom Europäischen Parlament mit einer Empfehlung befaßt wird, teilt ihm binnen sechs Monaten mit, in welcher Weise er dieser Empfehlung nachgekommen ist.

Der Rat legt dem Parlament alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

TITEL IV Finanzen der Union

Artikel 12

Der Rat stellt alljährlich den sämtliche Einnahmen und Ausgaben umfassenden Haushalt der Union fest.

Artikel 13

Die Union bezieht ihre Einkünfte aus den Beiträgen, welche die Mitgliedstaaten nach folgendem Verteilerschlüssel leisten:

Belgien ...	7,9
Frankreich ...	28
Bundesrepublik Deutschland ...	28
Italien ...	28
Luxemburg ...	0,2
Niederlande ...	<u>7,9</u>
	100,0

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird von der Europäischen Politischen Kommission ausgeführt; diese kann ihrem Präsidenten die hierzu erforderlichen Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

TITEL V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Der vorliegende Vertrag kann revidiert werden. Die Änderungsanträge werden dem Rat von den Mitgliedstaaten vorgelegt. Der Rat nimmt zu den Änderungsanträgen Stellung und entscheidet, ob sie dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen. Die vom Rat einstimmig angenommenen Änderungsanträge werden,

gegebenenfalls nach Stellungnahme des Parlaments, den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt. Sie treten in Kraft, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind.

Artikel 16

Drei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird eine allgemeine Revision des Abkommens vorgenommen, mit der die Maßnahmen geprüft werden, welche geeignet sind, die Union entsprechend den gemachten Fortschritten zu stärken.

Die Hauptziele dieser Revision müßten in der Erarbeitung einer einheitlichen Außenpolitik und der progressiven Schaffung einer Organisation bestehen, die innerhalb der Union die in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Europäischen Gemeinschaften zentralisiert.

Die sich aus dieser Revision ergebenden Änderungen werden nach dem in Artikel 15 festgelegten Verfahren vorgenommen.

Artikel 17

Der Union können diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates beitreten, die den in Artikel 2 dieses Vertrages festgelegten Zielen zustimmen und zuvor Mitglied der in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Europäischen Gemeinschaften geworden sind.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedstaates wird vom Rat nach Ausarbeitung einer Zusatzakte zu diesem Vertrag einstimmig beschlossen. Die Zusatzakte enthält die für diesen Vertrag erforderlichen Angleichungen. Sie tritt in Kraft, wenn der betreffende Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat.

Artikel 18

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der ... hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der ... hinterlegt; diese setzt die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten von der Hinterlegung in Kenntnis.

Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihrem Siegel versehen.

[Quelle: Engel, Franz-Wilhelm (Hrsg): Handbuch der Noten, Pakte und Verträge, 1968, S. 1400-1407.]